

Ber. d. Reinh.-Tüxen-Ges. 20, 23-34. Hannover 2008

Naturschutz und Kulturlandschaften im Widerspruch

- Wolfgang Haber, Freising -

Summary

Nature conservation and cultural landscapes: a contradictory relationship.

Nature's diversity has gained high societal esteem, and handling it is subjected to international and national prescriptions. It results, however, in very different aims of nature conservation that range from protection of single species over landscape management to precaution for the biosphere, thus often hampering the implementation of the rules. At the same time, ecological aspects preponderate over spiritual and cultural motivations of the nature conservation movement which developed among thoughtful urban people enjoying a good standard of living – which, however, results from exploitative use of nature causing its very need of protection. Cultivation of land, achieved only by fighting wild nature, brought forth the rural landscape with its variable use pattern that inspires aesthetic sensations and a peculiar valuation. In Germany, nature conservation and landscape care are legally connected, but they lack clear definitions and are often blended with the similarly vague term 'environment', thus loaded with internal contradictions. Today they have got a one-sided ecological orientation, strengthened by the International Convention on Biological Diversity and the nature conservation policy of the European Union, and which may lead into a deadlock. Therefore, nature conservation must withdraw from rigid and strict prescriptions that are incompatible with nature's continuous change. Instead, it has to follow a strategy combining both conservation and utilization of nature in the landscape, adapted to its dynamics as well as to different interests and values of humankind.

1. Einleitung: Unklarheit über Natur und Ziele des Naturschutzes

Der Naturschutz erfährt als allgemeine gesellschaftliche Bestrebung, wie alle Umfragen zeigen, breiteste Zustimmung – doch in konkreten Interessenskonflikten vor Ort offenbart er Unklarheiten und Widersprüchlichkeit, und nicht selten überwiegen dann Widerstand oder Verständnislosigkeit die grundsätzliche Zustimmung. Fragen kommen auf: Was ist denn eigentlich Natur? Welche Natur soll geschützt werden? – die wilde, gepflegte, gestaltete, kultivierte, intakte, unbelebte, lebende, nutzbare/nützliche usw. Natur? – oder ihr Haushalt, ihre Leistungen, ihre Systeme, ihre Schönheit oder Eigenart? – oder die Flora, die Fauna und ihre Habitate? Eine klare Definition von „Natur“ und der Ziele des Naturschutzes scheitert ausgerechnet an einer Eigenschaft der Natur, die 1992 international, und zwar in der „Konvention über biologische Vielfalt“, zu einer besonderen Begründung des Naturschutzes erhoben wurde: ihrer Vielfältigkeit oder Diversität. Es scheint daher so viele Naturschutzziele zu geben wie es Naturschützer gibt, und Außenstehende und auch die Medien verknüpfen das Wort „Naturschützer“ oft mit nicht ganz ernstzunehmendem Sektierertum.

2. Ursprung und Voraussetzungen des Naturschutzes

Die offenkundige Problematik des Naturschutzes ist aber auch in seinem Ursprung und sei-

ner Voraussetzung begründet. Sein Ursprung liegt in der städtischen Gesellschaft der Moderne, und zwar in deren gebildeten, empfindsamen Schichten, und seine Voraussetzung ist deren sichere Grundversorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen – die letztlich aus der Natur stammen. Es ist eine Paradoxie: Die Erfüllung der Voraussetzung des Naturschutzes hat die Natur ständig zurückgedrängt und sie damit schutzbedürftig gemacht!

In sozioökonomischer Sicht ist mit Naturschutz auch immer der Stadt-Land-Gegensatz verbunden. Denn ein Haupt-Aktions- und -Problemfeld des Naturschutzes aller Spielarten ist der außerstädtische, d.h. der ländliche Raum, allein weil er über 80 % der Flächen einnimmt, und in ihm wiederum das sogenannte „Offenland“, das nicht von großen geschlossenen Wäldern bedeckt ist – und das sind im wesentlichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Offenland schließt kleine Waldstücke, linien- und fleckenhafte Gehölzbestände, Bauernhöfe, Weiler und sogar kleine Dörfer mit ein. Sie erhöhen seine strukturelle und auch biotische Vielfalt. Dieses Offenland entspricht weitgehend dem allgemeinen (städtischen) Verständnis von Kulturlandschaft und dem Bild, das wir von ihr in unseren Köpfen tragen, seitdem es in Landschaftsgemälden ästhetisiert und „verewigt“ wurde.

3. Von irreversiblen Naturveränderungen zur landschaftlichen Natur

Diese als schön und vielfältig, aber auch als naturhaft (im Kontrast zur artifiziellen Stadtumwelt) empfundene Kulturlandschaft ist weitgehend aus landwirtschaftlicher Nutzung durch Ackerbau und Weidewirtschaft („Agri-Kultur“) hervorgegangen, die *gegen* die „wilde“, spontane Natur entwickelt wurde und damit erst die menschliche Umwelt schuf – auf Kosten der Umwelten aller anderen Lebewesen. Aus heutiger ökologischer Erkenntnis war der Übergang zur Landwirtschaft, vor allem zum Ackerbau, der folgenschwerste, irreversible, nie mehr ausgleichbare menschliche Eingriff in die Natur. Ohne ihn wären alle folgenden, oft noch schwereren Eingriffe ja nicht möglich gewesen. Er war auch der schwerwiegendste erste Schritt zur Verminderung der biologischen Vielfalt – sogar in doppelter Weise! Denn die Vielfalt der Nahrung spendenden Pflanzen und Tiere der langen Sammler-Jäger-Zeit wurde auf eine sehr kleine Auswahl von ihnen beschränkt, und diese wurden auch noch in möglichst reinen Beständen gehalten, in denen man eine Vielfalt von Begleitarten stets bekämpfte. Aber dieser Eingriff schuf „Landschaft“, und allein deswegen wohnt dem Begriff und Bild der Landschaft ein prinzipieller Gegensatz zum Naturschutz inne. In Deutschland ist jedoch der Naturschutz seit 1935 gesetzlich auch für die Landschaftspflege zuständig, und das steigert seine anfangs genannten Widersprüchlichkeiten um eine weitere Dimension bis zur Unlösbarkeit.

Aber auch „Landschaft“ ist ein schwieriger Begriff (HABER 2007a, c). Sie ist im Wesentlichen ein kulturelles Wahrnehmungsphänomen, das auf einem Gestaltmuster beruht und, wie erwähnt, durch Traditionen der Landschaftsmalerei und -gestaltung geprägt wurde. Sie ist aber auch in ihrer ökologischen Wirklichkeit als ein Mosaik von „Landstücken“ unterschiedlicher Zweckbestimmung erklärbar (vgl. den Beitrag von OTTE in diesem Band). Landschaft betont die raum-zeitlichen Zusammenhänge in ökologischer, soziokultureller und sogar ökonomischer Sicht; darauf gründet sich die Zweckmäßigkeit dieses integrativen Begriffs für unseren Umgang mit der Umwelt. Die oft als schön, abwechslungsreich und harmonisch empfundene räumliche Anordnung und Gestaltung von Landschaftsbestandteilen oder Landstücken waren ursprünglich ein Nebenprodukt bäuerlicher Landnutzung, die jahrhundertlang grundsätzlich unverändert blieb (aber, wie wir rückblickend feststellen, ihre ökologischen Grundlagen nachteilig veränderte).

Mit dem Übergang zum technisch-industriellen Zeitalter am Ende des 18. Jahrhunderts wandelten sich Art und Intensität der Landnutzung, weil Zahl und (materielle) Ansprüche der

nun stärker verstärkenden Bevölkerung immer mehr wuchsen. Mit einer staatlich gelenkten und finanzierten Rationalisierung und Modernisierung der Landwirtschaft („Landeskultur“), oft gegen den Willen der Bauern, begann die ländliche Landschaft ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu verlieren. Diesen Verlust konnten die nun entstehenden „Stadtlandschaften“ mit Parks und Grünanlagen nicht ausgleichen, und daher blieb das Interesse des gebildeten Stadtbürgertums an der ländlichen Umgebung lebendig. In ihr suchte es, als im 19. Jahrhundert seine wesentlichen materiellen und hygienischen Ansprüche erfüllt waren, unter dem Einfluss der Romantik neben Schönheit auch heimatliche Identifikation. Der Musikwissenschaftler Ernst Rudorff (1840-1916) beobachtete von seinem Landhaus bei Hannover mit Bestürzung den radikalen Wandel im Erscheinungsbild des Landes mit zunehmender Monotonisierung, Beseitigung charakteristischer Strukturen, auch Verkehrserschließung. Das motivierte ihn zur Begründung des Heimatschutzes, dem er 1880 den Naturschutz an die Seite stellte (KNAUT 1990). Erscheinungsbild und Gestalt des ländlichen Raumes sollten vor weiterer verarmender Vereinheitlichung geschützt werden und so bleiben, wie sie damals waren (vgl. REICHHOLF 2007). Dass Rudorff für den Verlust von Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer *Kultur*landschaft den Begriff „*Naturschutz*“ wählte, zeigt sowohl deren oben erwähntes „naturhaftes“ Erscheinungsbild im Kontrast zur städtischen Umwelt, als auch die anfangs genannte Unbestimmtheit des Wortes „Natur“. Was verloren ging, war vor allem die strukturelle und weniger die biologische Vielfalt der Vegetation.

4. Gesetzliche Regelungen – und begrenzte Erfolge

1906 wurde Naturschutz zur Staatsaufgabe, 1919 erhielt er sogar schon Verfassungsrang (FROHN 2007), aber jeder Einfluss auf die vom Staat massiv vorangetriebene landwirtschaftliche Modernisierung und den Primat der Agrarpolitik – was ja Rudorffs Ziel war! – blieb ihm verwehrt (FROHN 2006: 100-104), zumal er nur eine minimale Ausstattung mit Personal und Geldmitteln erhielt und vor allem auf ehrenamtliche Mitwirkende angewiesen war (FROHN 2006: 110). Die Unklarheiten über „Natur“ bewirkten schon damals unterschiedliche Auffassungen über die Naturschutz-Praxis, z.B. zwischen der Schaffung großer Schutzgebiete nach dem Vorbild der amerikanischen Nationalparke, die ausdrücklich für die Menschen geöffnet wurden, und dem Schutz kleinflächiger Einzelobjekte, sogenannter Naturdenkmale, von denen die Menschen eher ferngehalten werden sollten. Der amtliche deutsche Naturschutz bevorzugte zunächst den Schutz von Naturdenkmälern, sowohl solchen der unbelebten Natur (Felsgebilde, Wasserfälle) als auch, und bevorzugt, der lebenden Natur in Form von Vorkommen seltener und schöner Pflanzen und Tiere (FROHN 2006: 93). Er lernte dann aber auch, der sie umgebenden Landschaft Aufmerksamkeit zu schenken.

Erst 1935 wurde ein deutschlandweites („Reichs“-)Naturschutzgesetz erlassen. Es sollte gemäß § 1 „dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen“ dienen. Zu ihr zählte laut § 19 auch die „Landschaft“, aber die *unbelebte* Natur mit Luft, Klima, Wasser, Gestein und Relief blieb unberücksichtigt – wohl aus Unkenntnis, denn das Konzept des Ökosystems, das unbelebte und belebte Bestandteile verbindet, wurde ja erst im gleichen Jahr von Tansley eingeführt (vgl. HABER 2004). Die damals schon anlaufenden pflanzensoziologischen Kartierungen von Tüxen und Ellenberg lieferten gute Grundlagen für die Naturschutzarbeit. Der Primat der Landwirtschaft wurde aber unter dem autarkie-orientierten nationalsozialistischen Regime noch gestärkt. Das Naturschutzgesetz verhinderte nicht, dass der Reichsarbeitsdienst die letzten norddeutschen Moore kultivierte und auf den artenreichen Bergwiesen der Hohen Rhön Bauernhöfe angelegt wurden (vgl. FROHN 2006: 157).

1976 wurde dieses Gesetz durch das Bundesnaturschutzgesetz ersetzt, das den Schutz von Natur und Landschaft durch die in § 1 genannten Einzelziele präzisiert:

1. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
2. Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
4. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.

So klar diese vier Ziele auch erscheinen, sind sie dennoch Ausdruck der widerspruchsvollen Vielfältigkeit im Naturschutz. Sie sind zum Teil unvereinbar, mit ihrer Bezifferung in eine Streit auslösende Rangfolge gesetzt und enthalten überdies mehrere idealistische, unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen. Das Gesetz schreibt vor, die Ziele untereinander und dann noch mit den anderen Zielen der Landnutzung und -entwicklung abzuwägen. Die Erwartung, dass dies rational und frei von subjektiven Einzelinteressen erfolge, erfüllt sich nicht, denn schon innerhalb des Naturschutzes erzeugen die Ziele Streit über Prioritäten und erzwingen Kompromisse.

5. Naturschutz und Landwirtschaft als prinzipielle Gegenspieler

Dies ist besonders in der ländlichen Kulturlandschaft der Fall, weil hier nach wie vor höchst gegensätzliche Interessen aufeinander stoßen. Was Rudorff hundert Jahre vorher angeprangert hatte, war unverändert gültig. Denn die Agrarpolitik, seit 1957 in der Zuständigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (später Europäische Union, EU), beharrte auf einer massiven Förderung der landwirtschaftlichen Produktion, bestärkt durch die Versorgungsmängel der Kriegs- und Nachkriegszeit, mit allen verfügbaren finanziellen, strukturellen und gesetzlichen Mitteln. Dasselbe geschah, wenn auch in ganz anderen gesellschaftlichen Strukturen, im nun als selbstständigem Staat DDR abgetrennten östlichen Teil Deutschlands. Eine nie dagewesene dramatische Verarmung, Entmischung und Vereinheitlichung des ländlichen Raums, auf deren Einzelheiten hier nicht einzugehen ist, war die Folge. Der Naturschutz, auf den kaum Rücksicht genommen wurde, war weitgehend machtlos dagegen. Zwar wies die ökologisch-geobotanische Forschung den alarmierenden Rückgang vieler Arten und Biotope des Agrarlandes und als dessen Hauptverursacher die moderne Landwirtschaft nach (z.B. SUKOPP 1972). Doch die Agrarpolitik und ihre Lobbies waren so stark, dass die Anwendung des Verursacherprinzips auf die Landwirtschaft auch im neuen Naturschutzgesetz unterblieb.

6. Umweltschutz als Konkurrent des Naturschutzes

Das Verursacherprinzip entstammte dem um 1970 aufgekommenen Umweltschutz, der, statt vom bereits bestehenden, aber politisch schwachen Naturschutz und seinen Einrichtungen auszugehen, politisch eigenständig entwickelt wurde und daher als sein Konkurrent erschien (ENGELS 2006). Wieder gab es Unklarheit: was ist Natur, was ist Umwelt, was ist zu schützen? Der neue Umweltschutz widmet sich der unbelebten Natur, vor allem Luft und Wasser und ihren Belastungen durch Abfallstoffe und technisch-industrielle Emissionen, mit vorrangigem Bezug zur Ökologie und Gesundheit der Menschen. Daher erlangte er größere öffentliche Aufmerksamkeit, erhielt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes sowie mehr Mittel und Einfluss als der Naturschutz, der in der Zuständigkeit der Bundesländer blieb. „Umwelt“ war derjenige Bereich der Natur, der 1935 aus Unkenntnis im Naturschutzgesetz nicht berücksichtigt worden war und bei dessen Novellierung 1976 nicht mehr einbezogen wurde, weil er nun mit eigenen Vorschriften geregelt wurde. Luft, Wasser,

Relief, Gestein und Boden, sowie auch das Klima gehören unzweifelhaft zur Natur – aber der Naturschutz ist politisch und institutionell dafür nicht oder nur am Rande zuständig. Die zu Anfang gestellte Frage sei wiederholt: Was ist eigentlich die „Natur“, die es zu schützen gilt?

7. Naturschutz verfällt der „Ökologisierung“

Die junge Disziplin Ökologie hatte für Umweltschutz und Umweltpolitik eine Schlüsselrolle erlangt, und daher stützte sich auch der Naturschutz auf ökologische Begründungen, insbesondere für Maßnahmen gegen die stark zunehmenden Arten- und Biotopverluste in der Kulturlandschaft – aber er vernachlässigte dabei seine kulturellen und ästhetischen Traditionen. Von den vier Zielen aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wurde das Ziel Nummer 3 zum Naturschutz „im engeren“ oder sogar im eigentlichen Sinne. Die Aufstellung Roter Listen von gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten gab dem Artenschutz hohe Priorität. Ihm wurden die übrigen drei Ziele als Naturschutz „im weiteren Sinne“ oft untergeordnet. Obwohl das Ziel Nummer 4 (und ergänzende Grundsätze in § 2 Absatz 1) Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit (von Natur und Landschaft) gebieten, sind Aspekte der Gestaltung, Ästhetik oder Kultur im Gesetz kaum berücksichtigt; auch die Landschaftsplanung war „ökologisiert“ und diente in der Praxis ebenfalls meist dem Ziel Nr. 3. Der weitere Rahmen und die Ganzheit der Landschaft verloren mit der Fokussierung auf naturbetonte Biotope als schrumpfende Reste spontaner Natur an Aufmerksamkeit und Fürsorge, obwohl z.B. MARKL (1986) ausdrücklich „Natur[schutz] als Kulturaufgabe“ betonte. Damit kam es zu wachsenden Gegensätzen in der Bewertung von Natur und Landschaft, nicht nur zwischen den damit befassten Fachleuten und Behörden, sondern auch in der Öffentlichkeit. Darüber stand jedoch der harte Gegensatz zwischen Naturschutz und Landwirtschaft und den sie tragenden, an Macht, Mitteln und Einfluss höchst ungleichen Politikfeldern.

8. Naturschutz im Gewand der biologischen Vielfalt

Das Jahr 1992 leitete dann große Veränderungen ein. Die Konferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro beschloss eine internationale Konvention über biologische Vielfalt. Die Europäische Union (EU) erweiterte ihre Vogelschutz-Richtlinie von 1979 um eine „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie). Die für den ländlichen Raum maßgebende EU-Agrarpolitik wurde grundlegend reformiert und durch eine Agrarumweltpolitik ergänzt. Doch diese drei Veränderungen waren nicht aufeinander abgestimmt, geschweige denn koordiniert, und steigerten noch einmal die Unklarheiten im Umwelt- und Naturschutz, verstärkten aber auch ihre Ökologisierung.

Das betrifft vor allem den neuen, in USA erfundenen Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität (FARNHAM 2007). Sie wurde mit jener Konvention zwar zur Lebensgrundlage der Menschen und der Erde erklärt, aber für die praktische Umsetzung unzureichend definiert, erhielt keine dauerhaft sichere Finanzierung und sieht auch keine Sanktionen für Verstöße vor. Biodiversität scheint weithin sogar den Begriff Natur zu ersetzen, wie u.a. die deutsche „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (BMU 2007) zeigt. Dies ist ökologisch irreführend (vgl. HOFFMANN et al. 2005), denn die Grundlagen des Lebens auf dem Planeten Erde bilden die Bedingungen und Ressourcen der *unbelebten* Natur, an deren ungleichartige räumliche Verteilung und ungewisse zeitliche Veränderung sich das Leben mit seiner flexiblen Vielfältigkeit anpassen konnte und diese dabei noch steigerte. In diesem Rahmen spielt sich die faszinierende Selbstorganisation in der Evolution des Phänomens Leben ab (GLAUBRECHT 2007). Doch die Darstellung der Biodiversität in der Konvention verkennt leider das wichtigste Prinzip dieser Organisation, in der autotrophe, das heißt unbelebte Ressourcen nut-

zende Lebewesen – vor allem grüne Pflanzen – den heterotrophen Organismen (die dies nicht können) als Nahrung dienen und ihnen dazu noch die Lebensraumstruktur bieten. Daher ist die Vielfalt der Heterotrophen, die sich ja auch noch voneinander ernähren und dafür in Nahrungsnetzen verbunden sind, viel größer und auch interessanter als die der Autotrophen. Weil wir Menschen selbst heterotroph sind, neigen wir wohl zur Überschätzung dieser Vielfalt und vergessen, dass die maßgebende Lebensgrundlage die unbelebte Natur bleibt, gefolgt von der autotrophen lebenden Natur, das heißt der Pflanzendecke.

Der wachsende Bedarf an Nahrung und biologischen Rohstoffen einer nach Zahl und vor allem nach Ansprüchen zunehmenden Menschheit kann ja – und das bedeutet das Wort Heterotrophie! – nur auf Kosten aller übrigen Lebewesen und deren Umwelten befriedigt werden. Daher nimmt die Biodiversität zwangsläufig ab, und dem soll die Konvention entgegenwirken. Diesem Ziel dürfte niemand widersprechen; doch zu seiner Erreichung müsste an der genannten Ursache angesetzt werden, was die Konvention jedoch vermeidet. Sie kann noch nicht einmal eine praktikable Messlatte für ihren Erfolg liefern – weil die lebende Natur in ihrer komplexen, unberechenbaren Vielfalt und Dynamik genau dies nicht erlaubt. Es kann daher keinen Grenzwert für einen noch duldbaren Biodiversitäts-Verlust geben, vergleichbar den Grenzwerten für Schadstoffe in Luft oder Wasser oder für die Temperaturerhöhung im Klimawandel.

9. Artenvielfalt statt Biodiversität?

Die üblich gewordene Benutzung der Artenvielfalt als Maßstab für die Biodiversität ist unzureichend, mit schweren Fehlern behaftet und verstärkt die erwähnte, ihr innewohnende Irreführung noch (HABER 2008). Oft wird sie auch noch einfach mit der Artenzahl gleichgesetzt. Jeder Ökologe und Vegetationskundler weiß aber, dass zur Kennzeichnung der Artenvielfalt auch die Zahl der auf jede Art entfallenden Individuen (oder ihr Deckungsgrad) gehört. Bei gleicher Artenzahl können wenige Arten dominant, d.h. mit vielen Individuen vertreten sein, oder jede Art umfasst ungefähr gleich viele Individuen. Im ersten Falle erscheint die Biodiversität niedrig, im zweiten hoch – doch rechnerisch ist sie jeweils gleich! Aber was ist denn eine „Art“? Seit Linné werden die Lebewesen der Erde, um sich in ihrer Vielfalt zurechtzufinden, nach Ähnlichkeitsmerkmalen in Arten eingeteilt und klassifiziert. Die lassen sich bestimmen, und wenn das gelingt, auch zählen. Schon in der Schule lernen wir einen Grundbestand von Arten kennen und sind mit diesem Ansatz vertraut. Als Messlatte der Biodiversität ist die Artensystematik jedoch nur sehr bedingt brauchbar. Über zwei Drittel aller Arten entfallen auf Kleintiere sowie Algen und Pilze, die nur wenige Spezialisten kennen und diese dann auch noch unterschiedlich einteilen, sodass Artenzahlen sehr manipulierbar sind. Viele weitere Organismengruppen, vor allem die ökologisch wichtigen Mikroben, sind einer Aufgliederung in Arten gar nicht zugänglich. Daher kann man Zahlen von Arten, die ja auch nur gedankliche „taxonomische Konstrukte“ sind, nur sehr begrenzt als Maßstab für die Biodiversität und schon gar nicht als Träger von Werten oder Funktionen gebrauchen, auf die es ja bei der biologischen Vielfalt letztlich ankommt. Warum hat man zumindest in Europa zu ihrer Kennzeichnung nicht die Vegetationssystematik nach Braun-Blanquet, Tüxen und Ellenberg (ELLENBERG 1996) herangezogen, die ja auch einen Natürlichkeitsgradienten enthält und gerade die wichtige autotrophe Komponente betont hätte?

Eine auf Artenvielfalt gegründete Biodiversität kann also nicht die ihr zugeschriebene normative Qualität beanspruchen, erst recht nicht, wenn sie auf Artenzahlen reduziert ist. Denn z.B. die Bekämpfung der für den Menschen gefährlichen oder nur lästigen Arten, oder auch der „invasiven Fremdart“ mindert ja die Biodiversität, und sie nimmt auch ab, wenn wir zur Erhöhung der Gewässerqualität die Eutrophierung der Flüsse, Seen und Küstenmeere senken.

Wieder geraten wir in Prioritätsstreit. Es gibt aber noch einen grundsätzlichen ökologischen Einwand: Wenn wir allen derzeit vorkommenden Arten ein Existenzrecht garantieren – und so interpretieren manche Naturschützer die Erhaltung der biologischen Vielfalt! –, dann schaden wir allen heterotrophen Organismen der Erde. Diese können nämlich für ihre eigene Existenz das „Lebensrecht“ anderer Arten nicht respektieren! Mit so einer (gewiss gut gemeinten) Schutzmoral verwandeln wir die Natur in einen botanischen oder zoologischen Garten, in dem für jedes Individuum zu sorgen ist. Bereits die einfache Frage, womit wir es ernähren, führt uns ins Dilemma, ganz zu schweigen von unserer eigenen Ernährung. Statt immer mehr und detailliertere Forderungen und Vorschriften zum Schutz von Arten zu erheben, müssen wir unsere Koexistenz mit anderen Lebewesen in jedem Einzelfall abwägen. In der Praxis beschränkt sich das meist auf Individuen großer Wirbeltiere wie Wölfe, Bären, Luchse oder Adler; Feldhamster oder Fledermäuse erregen eher schon Spott der Medien, und von den für die Existenz der Menschen oft entscheidend wichtigen Mikroorganismen, die die Bodenfruchtbarkeit erhalten, Humus aufbauen und Luftstickstoff binden, reden nur wenige Experten.

10. FFH-Richtlinie der EU und „Natura 2000“

Die EU hat ihre oben erwähnte FFH-Richtlinie (nachträglich) als Instrument zur Umsetzung der internationalen Biodiversitäts-Konvention bezeichnet, beschränkt sich dabei aber in vernünftiger Weise auf den Schutz ausgewählter, für Europa wertvoller und typischer Arten und Habitate. Das aus den dafür erforderlichen Schutzflächen gebildete europäische Netzwerk „Natura 2000“ als Rückgrat des Arten- und Biotop- bzw. Gebietsschutzes darf als vorbildlich gelten, ist aber ohne Rücksicht auf Grundeigentum und Nutzungsinteressen nach rein ökologischen Befunden eingerichtet worden. Für den Naturschutz ist dies ein großer Fortschritt, denn bisher konnte er meist nur dort Flächen sichern, wo an rentabler Nutzung oder der Wahrung von Eigentumsrechten kein Interesse bestand. Der neue Weg stieß jedoch auf große und von der EU völlig unterschätzte Widerstände und verzögerte die Gebietsausweisung um Jahre. Zwar heißt es in Artikel 2 (3) der Richtlinie: „Die auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung“ – aber die Grundeigentümer, Landnutzer und Vorhabensträger widersetzten sich einer Gebietsauswahl, die zunächst allein nach ökologischen Kriterien erfolgt und alle anderen Anforderungen auf spätere Umsetzungsschritte verschiebt. Sie sahen Nutzungsinteressen und Planungssicherheit bedroht, zumal dieses rein hoheitliche Vorgehen der inzwischen allgemein befürworteten Partizipation an Entscheidungen und außerdem auch der staatlich zugesagten Entbürokratisierung widersprach. Mit dieser ist die in Artikel 6 (3) der Richtlinie vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung kaum vereinbar, die bereits bei bloßer Wahrscheinlichkeit einer „erheblichen“ Beeinträchtigung von FFH-Lebensräumen oder -Arthabitaten durchzuführen ist. Sie veranlasst damit neben der allgemeinen Umweltverträglichkeitsprüfung, der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Raumordnungsverfahren für viele Vorhabensträger eine weitere bürokratische Hürde mit großem Zeitaufwand und zusätzlichen Kosten. Aus allen diesen Gründen wächst die Kritik an der FFH-Vorgehensweise, wie z.B. das Buch „Legitimacy in European Nature Conservation Policy“ von KEULARTZ & LEISTRA (2008) zeigt. Man hätte für Natura 2000 zuerst einen gut ausgestatteten Haushaltsfonds schaffen und mit Zahlungsangeboten das Einvernehmen der Grundeigentümer für die Auswahl der Gebiete erzielen müssen. Das wäre in Zusammenarbeit mit der neu entstandenen Agrarumweltpolitik, die über große Geldmittel verfügt, auch möglich gewesen, aber es fehlten Wille und Bereitschaft dazu. Freilich hätte dies das Verfahren erheblich verlängert und damit wären viele für das Netzwerk wichtige Flächen verloren gegangen. Bis heute hat die EU für Natura 2000 keine angemessene, dauerhafte Finanzie-

rungsgrundlage geschaffen, obwohl das Netzwerk rechtlich so gut wie unantastbar geworden ist (VALLENDAR 2007).

Scharfe ökologische Kritik verdient die FFH-Richtlinie jedoch, weil sie an einem schwerwiegenden „Geburtsfehler“ des Naturschutzes festhält, nämlich einen strikten, statischen Schutz zu fordern, der mit der natürlichen und anthropogenen Dynamik unvereinbar ist. Weder ein Verschlechterungsverbot noch ein Gebot des günstigen Erhaltungszustands, wie sie für FFH-Flächen vorgeschrieben sind, lassen sich voll einhalten, weil man die ihnen zuwiderlaufenden Veränderungen, z.B. durch Klimawandel oder indirekte Einflüsse, nicht unter Kontrolle hat, zum Teil nicht einmal kennt oder nicht nachweisen kann (HABER 2007b). Und wenn man die Bedingungen für die eine Art vor Verschlechterungen schützt oder für sie günstig erhält, kann das für eine andere Art nachteilig sein oder das Gegenteil bewirken. Auch hier heißt es abwägen und Prioritäten setzen. Man muss vom strikten Schutz von Arten und Habitaten zu einem flexiblen Management wechseln. Abgesehen davon sind die in den Anhängen I und IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten z.T. nur Spezialisten bekannt und haben ganz unterschiedliche gesellschaftliche Wertigkeiten, die aber für das Schutzverständnis sehr bedeutsam sind.

Obwohl die EU und ihre Mitgliedsstaaten mit der FFH-Richtlinie nach eigenem Bekunden wesentliche Forderungen der internationalen Biodiversitäts-Konvention erfüllen, müssen sie auch deren sonstigen Vorgaben entsprechen. Deutschland als Gastgeberland der 9. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention im Mai 2008 legt darauf besonderen Wert und hat dazu kürzlich pflichtgemäß die schon erwähnte Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007) vorgelegt. Für große Teile der Öffentlichkeit und für Betroffene verstärkt diese die Verwirrung über den Naturschutz, weil internationale, europäische und nationale Aktivitäten und Vorschriften, z.T. mit unterschiedlichen Bezeichnungen z.B. für Schutzgebiete, sich überschneiden, manchmal sogar widersprechen und wenig abgestimmt sind. So sind z.B. das Natura 2000-Netzwerk der EU und der nach § 5 BNatSchG geforderte Biotopverbund auf 10 % der Landesfläche Deutschlands wegen unterschiedlicher Ausgangspunkte und Ziele nicht deckungsgleich und erhöhen damit den ohnehin umstrittenen Flächenanspruch des Naturschutzes.

11. Naturschutz im Kontext der Kulturlandschaft

Mit Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft als hochrangigem gesellschaftlichem Ziel lassen sich solch starre, auf Arten- und Biotopschutz eingeeengte Umsetzungen der Biodiversitäts- und FFH-Vorschriften nicht vereinen. So richtig es ist, den in der Tat dramatischen Artenschwund zu bremsen – stoppen kann man ihn nicht, und einen Artenbestand auf Dauer zu erhalten, ist wegen des evolutionären Wandels und der Dynamik der Natur grundsätzlich nicht möglich. Was ihm längerfristig nützt, ist die Erhaltung einer Vielfalt von Habitaten und Lebensräumen, zu denen auch die Nutzflächen zählen, in die sie eingebettet sind und von deren Beanspruchung sie mit abhängen. Nur diese auf der Landschaftsebene ansetzende Vielfaltsstrategie kann Arten-, Biotop- und Landschaftspflege (statt starrem Schutz) miteinander vereinen. Geobotanik und Vegetationsökologie liefern wegen ihrer Flächenorientierung sowie der Einbringung des Autotrophie-Aspektes und der Vegetationsstrukturen oder -„architektur“ wichtige Grundlagen dafür. Kapitel E.1 in Ellenbergs Handbuch trägt die Überschrift „Das Mosaik von Pflanzengesellschaften als Forschungsobjekt“ (ELLENBERG 1996: 915 f.)!

Viele Kulturlandschaften mit Naturschutzwert und zahlreiche schutzwürdige Biotope – die meist an ihrer Vegetation erkannt und klassifiziert werden – sind früheren Landnutzungen mit aus heutiger Sicht nicht nachhaltigen Nutzungsweisen oder gar schweren Eingriffen in die Natur zu verdanken, die das derzeitige Naturschutz- beziehungsweise FFH-Recht praktisch

unterbunden hätte. So würde etwa die Anlage von Weinbergen oder -terrassen an den Hängen von Rhein und Mosel heute durch die Eingriffsregelung praktisch ausgeschlossen (vgl. BECK 2005; KONOLD 2005). Viele Niederwälder, Zwergstrauchheiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, manuelle Torfstiche in Hochmooren mit hoher Biodiversität und landschaftlicher Schönheit wären bei strikter Anwendung heutiger Naturschutzvorschriften gar nicht entstanden. Auch dies zeigt deren grundsätzliche Unvereinbarkeit mit einer ganzheitlichen Einstellung zur Kulturlandschaft. Hier steht die an sich begrüßenswerte Grundkonzeption der FFH-Richtlinie im Widerspruch mit ihrer politisch-rechtlich-verwaltungsmäßigen Umsetzung und der Art und Weise, wie sie von vielen Naturschutzvertretern triumphierend als endgültiger Sieg über die seit jeher als Feind angesehene Landwirtschaft verkündet wurde.

Gerade in dem für die Biodiversität so wichtigen ländlichen Raum müssen Naturschutz- und Agrarumweltpolitiker intensiv zusammenarbeiten. Mit Cross Compliance, Modulation und Konzepten zur Gesamtentwicklung des ländlichen Raums sind gute Ansätze dafür vorhanden. Man kann nicht einen Biotopverbund oder ein Natura-2000-Netz schaffen, ohne die Landnutzung insgesamt einzubeziehen. Die wissenschaftlichen Grundlagen dafür sind vorhanden: mein bereits 1971 auf vegetationskundlicher Grundlage formuliertes Konzept der „Differenzierten Landnutzung“ (HABER 1971, 1972, 1998, vgl. auch SRU 1987, 1996, 2002; WBGU 2000), ergänzt von ERZ (1980) mit seinem anschaulichen „Dreieck der Nutz- und Schutzflächen-Verteilung“, und dann erweitert von PLACHTER & REICH (1994) mit ihren der Vielfalt der Landschaft dienenden sechs Leitbildern, die von TOBIAS (2000) noch ergänzt und erweitert wurden (schematische Darstellungen dieser Konzepte siehe bei HABER 2007c). Besonders hervorzuheben sind die Erfolge eines auf gute Zusammenarbeit mit den Landwirten ausgerichteten Vertragsnaturschutzes, wie ihn SCHUMACHER (2007) beispielhaft aufgebaut und umgesetzt hat. Er hat gezeigt, dass dieser Weg einem hoheitlichen Naturschutz, der *nur* Verbote als Mittel kennt (und darin gescheitert ist), weit überlegen – und zukunftsfähig ist. Beide Wege müssen in Zukunft kombiniert werden.

12. Kulturlandschaftsentwicklung als Ziel der Raumplanung

Kulturlandschaft ist der Ausdruck einer durch angepasste Nutzung von Menschen gestalteten Natur und damit unsere eigentliche Umwelt, in die wir dann auch die Umwelten der anderen Lebewesen als „Natur“schutz einzubeziehen haben. Daher begrüße ich, dass sich jetzt auch die Raumordnung verstärkt dem Thema Kulturlandschaft widmet (ARTNER et al. 2005; ALLTSCHERKOW et al. 2006; MATTHIESEN et al. 2006; DOSCH 2007; vgl. HABER 1979) und versucht, sie aus der einseitigen Zuständigkeit des Naturschutzes zu lösen. In die gleiche Richtung weist auch die überwiegend ganzheitlich ausgerichtete Europäische Landschaftskonvention des Europarates (BRUNS 2006). Um so befremdlicher ist, dass die Bundesregierung die Unterzeichnung dieser Konvention bisher ablehnt, und zwar unter anderem mit der Begründung, dass Naturschutz darin nur eine untergeordnete Rolle spiele und ihre Umsetzung kostspielige Verwaltungsstrukturen erfordere. Sie bekundet damit ihr Festhalten an einem rein FFH- und an Biodiversität orientierten, nicht zukunftsfähigen Naturschutz, der im übrigen einen weit höheren Verwaltungs- und Kontrollaufwand beansprucht.

Nur ein Naturschutz „in weiteren Sinne“, der in Zusammenarbeit aller Ressorts und Akteure die vier Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes über Einzelinteressen hinaus ganzheitlich verfolgt, kann das Spannungsfeld zwischen statischem Schutz und dynamischen Wandel sowie eine dauerhaft überzeugende Verknüpfung rationaler und emotionaler Aspekte bewältigen. Die gesetzliche Verbindung der Begriffe Natur und Landschaft muss ernst genommen werden, und dafür bietet das Konzept „Kulturlandschaft“ mit dem Motiv „Natur als Kulturlandschaft“ die einzige dauerhaft tragfähige Grundlage. Aber ihre Umsetzung muss sich stets

differenzieren nach Traditionen, Kulturverständnis und den natürlichen Gegebenheiten, die immer und überall verschieden sind und weder starren Vorschriften noch Einengungen gehorchen können. Wir müssen auch offen sein für eine Kombination museal-bewahrender und völlig neugestalteter, aber auch sozial und ökonomisch tragfähiger Landschaftsbereiche.

Viele historische (im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder „gewachsene“ Kulturlandschaften (im Sinne der Raumordnung) lassen sich, da sie heutigen Nutzungsweisen nicht mehr entsprechen, nur in Form von Freilichtmuseen erhalten, was nicht abschätzig aufzufassen ist, sondern eine hochwertige kulturelle Aktivität zur Vermittlung lehrreicher Zeugnisse früheren Umganges mit der Natur darstellt. Auch „Natura 2000“ läuft im Grunde ja auf ein großes naturkundliches Freilichtmuseum hinaus – aber wer sind seine Bewahrer und Kustoden? Der heutigen Gesellschaft fehlt eine Zunft oder Kaste wie die vorindustriellen Bauern, welche die Kulturlandschaft nebenbei und gratis hervorbrachten und alle damit bereicherten und erfreuten. Sie sind ausgestorben, und nichts und niemand hat ihre Rolle übernommen (DEBARBIEUX 2005). In den Städten kümmern sich Landschaftsarchitekten und -gestalter um die grünen Freiräume und Parke, aber wer kümmert sich um den größten und wichtigsten Freiraum der modernen Gesellschaft, das Offenland der Kulturlandschaft, in einer integrativen Art und Weise? Vegetationsökologen, wie sie in der Reinhold-Tüxen-Gesellschaft vereint aktiv sind, erforschen und kartieren es, ermitteln seine Veränderungen und liefern beste Grundlagen für seine Pflege, die sie aber selbst nicht durchführen können. Nur mit einer Landwirtschaft, deren Wertschätzung in – nicht nur ideelle, sondern auch materielle – Wertschöpfung übertragen werden kann, wird Naturschutz dauerhaft erfolgreich sein können.

Bei aller von mir geäußerten Kritik am Naturschutz halte ich ihn als Partner – nicht Gegner – der Naturnutzung, mit der er in stetem Wechselspiel steht, für notwendiger denn je. Doch er braucht zum Erfolg eine breite geistige und materielle Unterstützung der Gesellschaft, die immer wieder neu von ihm überzeugt und für ihn gewonnen werden muss, aber nicht durch reine „sozial autistische“ FFH- und ähnliche Aktivitäten (DIERSSEN 2002: 91) in Frage gestellt werden darf.

Zusammenfassung

Die Vielfalt der Natur wird gesellschaftlich hoch geschätzt, der Umgang mit ihr ist durch internationale und nationale Vorschriften geregelt. Sie bedingt aber zugleich unterschiedliche Ziele des Naturschutzes, die von einzelnen Arten über die Landschaft bis zur Biosphäre reichen und die jeweilige Anwendung der Regeln erschweren. Dabei überlagern ökologische Gesichtspunkte die geistig-kulturellen Motive im Naturschutz, der sich im städtischen Wohlstand entwickelte – aber dieser beruht auf ausbeuterischer Nutzung der Natur und macht diese erst schutzbedürftig. Die grundsätzlich naturwidrige Kultivierung des Landes brachte aber auch die Landschaft mit ihrem oft vielfältigem Nutzungsmuster hervor, das ästhetische Empfindungen und mit ihnen eine eigene Wertschätzung erzeugt. Naturschutz und Landschaftspflege, in Deutschland gesetzlich verknüpft, ermangeln daher eindeutiger Definitionen, die auch noch mit dem ähnlich vagen Begriff „Umwelt“ vermischt werden, und leiden unter inneren Widersprüchen. Ihre heutige einseitig ökologische Ausrichtung, verstärkt durch die internationale Konvention über biologische Vielfalt und die europäische Naturschutzpolitik, droht in eine Sackgasse zu führen. Sie muss sich daher von starren, mit der Dynamik der Natur nicht vereinbaren Vorschriften lösen – und stattdessen eine Strategie entwickeln, die Schutz und Nutzung der Natur in der Kulturlandschaft verknüpft, zugleich aber auch ebenso an deren Dynamik wie an die unterschiedlichen Interessen und Wertungen der Menschen angepasst ist.

Literatur

- ALLTSCHKOW, P., EYINK, H., & M. SINZ (2006): Bewahren und Entwickeln. Neue Leitbilder der Raumentwicklung in Deutschland. – Stadt + Grün **55** (12): 8-13.
- ARTNER, A., FROHNMEYER, U., MATZDORF, B., RUDOLPH, I., ROTHER, J., & G. STARK (2005): Future Landscapes. Perspektiven der Kulturlandschaft. – Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn.
- BECK, R. (2005): Ästhetik des Schachbretts: Zur Rationalisierung der Naturgestalt im Zuge der Aufklärung. – [Schriftenreihe] Deutscher Rat für Landespflege **77** (Landschaft und Heimat): 17-23. Bonn.
- BMU = Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. – Selbstverlag, Bonn.
- BRUNS, D. (2006): Die Europäische Landschaftskonvention. Bedarf es eines deutschen Sonderweges? – Stadt + Grün **55** (12): 14-19.
- DEBARBIEUX, B. (2005): Du paysage magnifié à l'empiement. – Unveröff. Manuskript eines Vortrags in der Universität Bern im September 2003 (im Internet zugänglich).
- DIERSSEN, K. (2002): Dynamik und Vielfalt in Natur- und Kulturlandschaft. – Natur- und Kulturlandschaft **5**: 84-93. Höxter/Jena.
- DOSCH, F. (2007): Future landscapes – Perspektiven der Kulturlandschaftsgestaltung durch die Raumentwicklung. – Jahrbuch f. Naturschutz u. Landschaftspflege **56/1**: 182-189.
- ELLENBERG, H. (1996): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht. 5. Auflage. – Ulmer, Stuttgart.
- ENGELS, J.I. (2006): Der amtliche Naturschutz in Westdeutschland zwischen Tradition und politischer Ökologisierung 1945-1980. – In: FROHN, H.-W., & F. SCHMOLL (Bearb.): Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906-2006. Naturschutz u. Biologische Vielfalt **35**: 445-533. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- ERZ, W. (1980): Naturschutz – Grundlagen, Probleme und Praxis. – In: BUCHWALD, K., & W. ENGELHARDT (Hrsg.): Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Band 3:560-637. BLV-Verlag, München.
- FARNHAM, T.J. (2007): Saving nature's legacy. Origins of the idea of biological diversity. – Yale University Press, New Haven, CT, USA.
- FROHN, H.-W. (2006): Naturschutz macht Staat – Staat macht Naturschutz. Von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen bis zum Bundesamt für Naturschutz 1906-2006 – eine Institutionengeschichte. – In: FROHN, H.-W., & F. SCHMOLL (Bearb.): Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906-2006. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt **35**: 85-313. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- FROHN, H.-W. (2007): Naturschutz und Staat 1880-1976. – In: BUSCH, B. (Hrsg.): Jetzt ist die Landschaft ein Katalog voller Wörter: 34-41. Wallstein, Göttingen. (Heft 5/2007 der Reihe „Valerio“ der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt.)
- GLAUBRECHT, M. (2007): Des Lebens ganze Fülle. Die Evolution der Vielfalt. – humboldt spektrum **14/2**: 6-12.
- HABER, W. (1971): Landschaftspflege durch differenzierte Bodennutzung. – Bayer. Landwirtschaftliches Jahrbuch **48**, Sonderheft 1: 19-35.
- HABER, W. (1972): Grundzüge einer ökologischen Theorie der Landnutzungsplanung. – Innere Kolonisation **24**: 294-298.
- HABER, W. (1979): Raumordnungskonzepte aus der Sicht der Ökosystemforschung. – Forschungs- u. Sitzungsberichte der Akademie f. Raumforschung u. Landesplanung **131**: 12-24. Hannover.
- HABER, W. (1998): Das Konzept der differenzierten Landnutzung – Grundlage für Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung. – In: BMU (Hrsg.), Ziele des Naturschutzes und einer nachhaltigen Naturnutzung in Deutschland: 57-64. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Bonn.
- HABER, W. (2003): Biodiversität – ein neues Leitbild und seine Umsetzung in die Praxis. – Sächsische Landesstiftung für Natur und Umwelt (Akademie), Dresden.
- HABER, W. (2004): The ecosystem: Power of a metaphysical construct. – In: ZEHLIUS-ECKERT, W., GNÄDINGER, J., & K. TOBIAS (Hrsg.), Landschaftsökologie in Forschung, Planung und Anwendung. Friedrich Duhme zum Gedenken. Schriftenreihe Landschaftsökologie Weihenstephan **13**: 25-48. Freising.

- HABER, W. (2007a) Vorstellungen über Landschaft. – In: BUSCH, B. (Hrsg.), Jetzt ist die Landschaft ein Katalog voller Wörter. Beiträge zur Sprache der Ökologie: 78-85. Wallstein, Göttingen. (Heft 5/2007 der Reihe „Valerio“ der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt.)
- HABER, W. (2007b): Zur Problematik europäischer Naturschutz-Richtlinien. – Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt **72**: 95–110. München.
- HABER, W. (2007c): Naturschutz und Kulturlandschaften – Widersprüche und Gemeinsamkeiten. – ANLiegen Natur (vormals: Berichte der ANL) **31** (2): 3-11.
- HABER, W. (2008): Biological diversity – a concept going astray? – GAIA S 1/2008: 91-96, 2008. (Special Issue: Protected areas and biodiversity conservation.) München.
- HEIDENREICH, K. (2007): Blockiert sich der Naturschutz selbst durch Überreglementierung? – Jahrbuch f. Naturschutz u. Landschaftspflege **56**/1:96-109.
- HOFFMANN, A., HOFFMANN, S., & J. WEIMANN (2005): Irrfahrt Biodiversität: Eine kritische Sicht auf europäische Biodiversitätspolitik. – Metropolis, Marburg.
- KEULARTZ, J., & G. LEISTRA (2008): Legitimacy in European nature conservation policy. – Springer, London. (The International Library of Environmental, Agricultural and Food Ethics, Vol. **14**.)
- KNAUT, A. (1990): Der Landschafts- und Naturschutzgedanke bei Ernst Rudorff. – Natur u. Landschaft **65**:114-118.
- KONOLD, W. (2005): Nutzungsgeschichte und Identifikation mit der Kulturlandschaft. – In: HAMPICKE, U., LITTERSKI, B., & W. WICHTMANN (Hrsg.), Ackerlandschaften: 7-16. Springer, Berlin/Heidelberg.
- MARKL, H. (1986): Natur als Kulturaufgabe. Über die Beziehung des Menschen zur lebendigen Natur. Thieme, Stuttgart.
- MATTHIESEN, U., DANIELZYK, R., HEILAND, S., & S. TZSCHASCHEL (Hrsg.) (2006): Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. – Forschungs- u. Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Band **228**. Hannover.
- PLACHTER, H., & M. REICH (1994): Großflächige Schutz- und Vorrangräume: eine neue Strategie des Naturschutzes in Kulturlandschaften. – Veröffentlichungen des Projekts Angewandte Ökologie (PAÖ) **8**:17-43.
- REICHHOLF, J.H. (2007). Ökologie und Naturschutz: Auf welcher Grundlage beurteilen wir Gegenwart und Zukunft? – In: Bayer. Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Rundgespräche der Kommission für Ökologie, **32** (Natur und Mensch in Mitteleuropa im letzten Jahrtausend): 137-148. Pfeil, München.
- SCHUMACHER, W. (2007): Integrative Naturschutzkonzepte zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität mitteleuropäischer Kulturlandschaften. – Jahrbuch f. Naturschutz u. Landschaftspflege **56**/1: 203-214.
- SRU = Sachverständigenrat für Umweltfragen (1988): Umweltgutachten 1987, Absätze Nr. 484-487 u. 2139-2141. – Kohlhammer, Stuttgart.
- SRU = Sachverständigenrat für Umweltfragen (1996): Konzepte einer dauerhaft-umweltgerechten Nutzung ländlicher Räume, Absätze 13-16 u. 275. – Metzler-Poeschel, Stuttgart.
- SRU = Sachverständigenrat für Umweltfragen (2002): Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes, Kap. 6.5.3. – Metzler-Poeschel, Stuttgart.
- SUKOPP, H. (1972): Wandel von Flora und Vegetation in Mitteleuropa unter dem Einfluss des Menschen. – Berichte üb. Landwirtschaft **50**: 112-139.
- TOBIAS, K. (2000): Landschaftskultur: Vergangenheit und Zukunft. – In: APPEL, S., DUMAN, E., GROSSE KOHORST, F. & F. SCHAFRANSKI (Hrsg.), Wege zu einer neuen Planungs- und Landschaftskultur. Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dipl.-Ing. Hanns Stephan Wüst: 201-240. Lehr- und Forschungsgebiet Landschafts- und Grünordnungsplanung der Universität Kaiserslautern.
- VALLENDAR, W. (2008): Europäisches Naturschutzrecht: Die Verbandsklage – Risiken und Nebenwirkungen für Infrastrukturvorhaben. – UPR 1/2008: 1-8.
- WBGU = Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (2000): Welt im Wandel: Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biosphäre. Jahresgutachten 1999 (Abschn. E 3.3). Springer, Berlin/Heidelberg.

Anschrift des Verfassers:

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Haber, Untergartelshäuser Weg 10, D-85356 Freising.

E-mail: wethaber@aol.com.